



Zwischen

der **Gemeinde Glashütten**,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

-nachfolgend **Auftraggeber** genannt-

und

der **Hessischen Landgesellschaft mbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung,

-nachfolgend **HLG** genannt-

wird folgender **öffentlich-rechtlicher Vertrag** zur

Erschließung

des Baugebietes

Am Silberbach, 1. Bauabschnitt

geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber überträgt die folgenden Erschließungsleistungen auf die HLG:
 - a) erstmalige Herstellung aller öffentlichen Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB, die im Bebauungsplan als öffentliche Flächen für die Erschließung festgesetzt worden sind,
 - b) Herstellung aller Kanal- und Wasserleitungen im Erschließungsgebiet, wobei die Kanalleitungen (Verbindung zwischen Baugrundstück und Hauptkanal) bis ca. einen Meter hinter die Grundstücksgrenze verlegt werden,
 - c) Herstellung aller sonstigen notwendigen Einrichtungen zur fachgerechten Herstellung der erstmaligen Erschließung für Straßen, Kanal und Wasser,
 - d) Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen i. S. § 135 c BauGB.

Die Kompensationsverpflichtung des Biotopwertdefizits in Höhe von 395.028 Biotopwertpunkten erfolgt durch die HLG als anerkannte Agentur nach § 5 der hessischen Kompensationsverordnung, aus einer bereits vorlaufend durchgeführten Kompensationsmaßnahme.

Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan.

- (2) Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind maßgebend:
 - a) die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Silberbach“ 1.BA,
 - b) das als **Anlage 2** diesem Vertrag beigefügte Grundstücks- und Eigentumsverzeichnis.
- (3) Die HLG verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in seine Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. (1) setzt voraus, dass die Grundstücke nach der Umlegung vermessen sind und eine Umlegungskarte erstellt und das Umlegungsverzeichnis im Grundbuch eingetragen ist bzw. gemäß § 71 Abs. 1 BauGB die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes bekannt gegeben wurde.

§ 2 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Die HLG verpflichtet sich, die Entwässerung, Wasserversorgung sowie die Straßen- und Wegeflächen einschließlich des Straßenbegleitgrüns und etwaige weitere im Bebauungsplan als Teil der Erschließungsanlage festgesetzte Flächen in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus den von dem Auftraggeber genehmigten Ausführungsplänen zu den einzelnen Erschließungsleistungen ergibt.
- (2) Mit der Durchführung der Erschließung darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers begonnen werden. Die Erschließungsanlagen Kanal, Wasserleitung und Baustraßen sollen vor dem Beginn der privaten Bautätigkeit fertig gestellt sein. Der Auftraggeber wird Bauanträge vorher nur nach Abstimmung mit der HLG zustimmen. Soweit keine Bauanträge notwendig sind, ist die HLG vom Auftraggeber von Bauanzeigen / Bauvorhaben Dritter innerhalb des Erschließungsgebietes sofort zu unterrichten, damit mögliche Behinderungen erkannt und ausgeschlossen werden können.

- (3) Erfüllt die HLG ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, ihr eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die HLG bis Abschluss dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der HLG auszuführen bzw. ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
- a) die Baufeldfreilegung (inkl. Rückbau Gartenhütten) im Bereich der öffentlichen Erschließungsflächen und der Bauplätze,
 - b) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen (inkl. Pumpstation) sowie der Anschlussleitungen,
 - c) die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (ohne Erweiterung Hochbehälter) sowie der Anschlussleitungen zum Erschließungsgebiet,
 - d) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Geh-, Fuß- und Radwegen
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Straßenbegleitgrün
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - e) die Herstellung der öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Wohnwege),
- nach Maßgabe der von dem Auftraggeber zugestimmten Ausbauplanung.
- (2) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst nicht:
- a) selbständige öffentliche Parkflächen
 - b) selbständige öffentliche Grünanlagen
 - c) Kinderspielplätze
 - d) Immissionsschutzanlagen
 - e) Verkehrszeichen
- (3) Die Hausanschlussleitungen an die öffentlichen Abwasseranlagen werden circa bis 1 Meter hinter die Grundstücksgrenze gebaut. Für die Wasseranlagen erfolgt keine Vorverlegung der Hausanschlussleitungen auf die Baugrundstücke.
- (4) Die HLG hat die notwendigen wasserbehördlichen sowie die sonstigen Genehmigungen bzw. Zustimmungen im Namen des Auftraggebers einzuholen und vorzulegen.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Genehmigungsverfahren notwendigen Anträge und Planungen zu unterzeichnen und diese unverzüglich an die Genehmigungsbehörde weiterzuleiten oder für die Weiterleitung bereitzuhalten.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich zu sachdienlichen Hinweisen vor und während des Genehmigungsverfahrens an die HLG bzw. an die von der HLG beauftragten Ingenieure.

- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der baureifen Planung für den Straßenbau dahingehend mitzuwirken, damit diese im Detail alle Festlegungen für den Endausbau der Verkehrsanlagen enthält hinsichtlich

- Gestaltung und Ausstattung des Verkehrsraumes
- Gestaltung der Straßen- und Wegeoberflächen
- Materialart und Farbe
- Straßenbegleitgrün.

Durch sein Mitwirken stimmt der Auftraggeber den Planungen für die Entwässerung, die Wasserversorgung, die Verkehrsanlagen und die Ausgleichsmaßnahmen zu, so dass alle qualitäts- und kostenwirksamen Kriterien verbindliche Bestandteile der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach § 4 dieses Vertrages werden.

- (8) Der Auftraggeber stellt der HLG die öffentlichen Straßen- und Wegeflächen für den Bau der Erschließungsanlagen zur Verfügung.
- (9) Die HLG ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Auftraggeber, Bauabschnitte räumlich und zeitlich festzusetzen.
- (10) Oberboden (Mutterboden), der bei der Errichtung der Erschließungsanlagen innerhalb öffentlicher Flächen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber stellt die für die Lagerung des Oberbodens notwendigen Flächen zur Verfügung. Die Flächen sollen vor Ausschreibung der Bauleistung bestimmt werden.

§ 4 Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung

- (1) Die Ausschreibung und Vergabe aller Leistungen erfolgt unter dem Gebot der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Mit der Ausschreibung und örtlichen Bauüberwachung der Erschließungsanlagen beauftragt die HLG, soweit diese Leistungen nicht von der HLG selbst erbracht werden, ein leistungsfähiges Ingenieurbüro. Der Abschluss der Ingenieurverträge zwischen der HLG und den Ingenieuren erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Die Bauoberleitung, die Projektsteuerung und die Erbringung der Leistungen als Bauherr obliegt der HLG. Es bleibt ihr freigestellt, diese Aufgaben selbst oder durch einen Ingenieur ihrer Wahl vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (3) Die HLG verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibungen auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen. Die Ausschreibungsunterlagen werden erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber veröffentlicht. Es wird ein Vergabevorschlag durch die HLG unterbreitet und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vergeben.
- (4) Die HLG übernimmt die Oberleitung, Projektleitung und Koordination für die mit der Erschließung im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen wie Strom, Gas und Fernmeldeeinrichtungen.

§ 5 Baudurchführung

- (1) Die HLG wirkt durch Abstimmung mit den Versorgungs- und sonstigen Leitungsträgern daraufhin, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Telekommunikationsleitungen, Strom und Gas) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen weitgehend ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die

öffentliche Abwasseranlage, sofern die Grundstücke vor dem Bau der Erschließungsanlagen vermessen sind.

Ausgenommen hiervon sind Hausanschlussleitungen für Versorgungsanlagen von Versorgungsträgern, nach deren Betriebsvorschriften Anschlüsse erst nach Errichtung der Gebäude hergestellt werden dürfen.

- (2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat die HLG im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen.
- (3) Der Baubeginn ist dem Auftraggeber drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (4) Die HLG hat im Einzelfall auf Verlangen dem Auftraggeber von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflabor untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde des Auftraggebers vorzulegen. Die HLG verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die den von dem Auftraggeber genehmigten Ausführungsplänen nicht entsprechen, innerhalb einer von dem Auftraggeber bestimmten Frist zu entfernen.
- (5) Die HLG verpflichtet sich, frühestens 2 Jahre nach der teilweisen Fertigstellung und Abnahme im Sinne § 7 Abs. (4) a) dieses Vertrages die Erschließungsanlagen abschließend fertig zu stellen, spätestens aber 6 Monate nach Vermarktung aller Grundstücke.

§ 6 Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten bis zur jeweiligen Abnahme übernimmt die HLG im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die HLG haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch den Auftraggeber für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen verursacht werden. Die HLG stellt den Auftraggeber insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Bauherrn/Grundstückseigentümer auf ihre Haftung zu verweisen, die im Falle der Beschädigung von Erschließungsanlagen eintritt.

Der Bestand und bauliche Zustand der Erschließungsanlagen ist vor Beginn jeder Bautätigkeit zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Auftraggeber zu protokollieren.

§ 7 Sachmängelhaftung und Abnahme

- (1) Die HLG übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch den Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Für Mängelansprüche gilt § 13 VOB/B; jedoch beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Änderung von Satz 4 generell 5 Jahre für alle Leistungen.

Die Mängel sind bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber der HLG anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der einzelnen Erschließungsanlagen durch den Auftraggeber.

Soweit die HLG mit bauausführenden Unternehmungen nur die Geltung des § 13 Nr. 4 VOB (B) vereinbart hat oder vereinbart, gilt an Stelle der 5 Jahres-Frist für Mängelansprüche die vereinbarte Haftungsfrist nach VOB.

- (3) Die HLG zeigt dem Auftraggeber die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Der Abnahmetermin wird innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Anzeige einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgesetzt. Die Bauleistungen sind von dem Auftraggeber und der HLG gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer einvernehmlich vereinbarten Frist, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch die HLG zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten der HLG beseitigen zu lassen.

- (4) Abnahmen sind vorzunehmen:
- a) nach Fertigstellung der Abwasseranlagen, der Wasserversorgungsanlagen und dem Vorstufenausbau der Straßen (Baustraße)
 - b) unverzüglich nach endgültiger Herstellung der Verkehrsanlagen (Straßenendausbau). An den Abnahmen werden die zuständigen Fachbehörden beteiligt.
 - c) nach Fertigstellung von Straßenbegleitgrün, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Nebenanlagen

§ 8 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Mit Abnahme der Erschließungsanlagen übernimmt der Auftraggeber diese in seine Bau und Unterhaltungslast.

Die HLG hat:

- a) die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen einschließlich der Bestandspläne, soweit diese vorliegen, zu übergeben.

Die dazugehörenden Aufmaße, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen werden bei der HLG bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufbewahrt und danach, wenn der Auftraggeber dies wünscht, diesem übergeben. Die HLG verpflichtet sich, diese Unterlagen innerhalb der vorgenannten Aufbewahrungsfrist bei Bedarf dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

- b) je einen digitalen Bestandsplan und ein digitales Exemplar über die Entwässerungs- und Wasserversorgungsleitungen sowie der Hausanschlussleitungen zu übergeben.
- c) Nachweise zu erbringen über
- aa) die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien.
 - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen mittels Kamera – TV – Untersuchungen und Dichtigkeitsprüfungen durch ein von beiden Vertragsparteien anerkanntes Unternehmen.

- (2) Die nach Abs. 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum des Auftraggebers.

- (3) Der Auftraggeber bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in seine Verwaltung und Unterhaltung jeweils mit der Unterzeichnung der Abnahmeniederschriften.

§ 9 Abrechnung der vertraglichen Leistungen

- (1) Über die Höhe der Herstellungskosten und die der HLG entstandenen Planungskosten ist dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei dem Auftraggeber.
- (2) Sofern der Auftraggeber dies wünscht, gliedert die HLG die Schlussrechnungen derart, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist und zwar getrennt für:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
 - Straßenbau einschl. Geh-, Fuß-, Wohn- und Radwegen sowie Parkflächen
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Straßenbegleitgrün
 - Planung und Bauleitung
 - Vermessung, Vermarkung und Schlussvermessung
 - Zinsen
 - Gebühren der HLG.

§ 10 Kostenübernahme

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der HLG sämtliche Kosten für die Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrages zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch ist zu verrechnen mit dem Beitragsanspruch des Auftraggebers gegenüber der HLG für die Grundstücke, die im Eigentum der HLG stehen. Dieser Beitragsanspruch umfasst gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB für die Herstellung der beitragspflichtigen Anlagen nach dem BauGB sowie nach der Erschließungsbeitragssatzung des Auftraggebers 90 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes sowie den vollen Beitragsanspruch nach der Entwässerungs- und der Wasserversorgungssatzung des Auftraggebers. „Um eine unangemessene Kostenbelastung der HLG zu vermeiden, verzichtet der Auftraggeber auf die Erhebung der satzungsmäßigen Beiträge für die Entwässerung und die Wasserversorgung der im Eigentum der HLG stehenden Grundstücke, soweit diese die von der HLG tatsächlich verauslagten Kosten für die Herstellung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen im Erschließungsgebiet übersteigen. Dieser teilweise Beitragsverzicht erfolgt zum Ausgleich folgender Vorteile, die dem Auftraggeber durch die Tätigkeit der HLG entstehen:
 - Vorfinanzierung sämtlicher, von der HLG nach diesem Vertrag zu erbringender Erschließungsleistungen,
 - Bodenbevorratung durch die HLG und damit verbundene Entlastung des Vermögenshaushalts des Auftraggebers,
 - Wirtschaftliche und strukturelle Vorteile für den Auftraggeber durch die Entwicklung des neuen Baugebiets.

Die Vertragsparteien berücksichtigen in diesem Zusammenhang auch, dass aufgrund der zwischen ihnen abgeschlossenen Bodenbevorratungsvereinbarung die Erhebung von Beiträgen für Grundstücke der HLG, die über die tatsächlich verauslagten Erschließungskosten hinausgehen, zu einer Verteuerung der Baugebietsentwicklung führen würde.

Die HLG hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, die ggf. über die Höhe der Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeiträge hinaus entstehen. Der Erstattungsanspruch ist ferner mit dem Anspruch auf Kostenersatz für Anschlussleitungen zu den Grundstücken, die im Eigentum der HLG stehen, zu verrechnen.

- (2) Die HLG erstellt auf Wunsch des Auftraggebers städtebauliche Verträge zur Finanzierung der anteiligen Entwicklungskosten, die zwischen dem Auftraggeber und den Fremdanliegern abzuschließen sind. Falls es zu diesen Vertragsabschlüssen nicht kommen sollte, bereitet die HLG auf der Grundlage der für diese Vertragsvorbereitungen erforderlichen Kostenschätzungen, Entwürfe von Vorausleistungsbescheiden für die Fremdanliegergrundstücke vor.

Für Ablöseverträge und Vorausleistungsbescheide vereinbaren die Vertragsparteien, dass der auf die Straßenentwässerung entfallende Anteil an den Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen mit 30 % angesetzt wird. Die HLG verpflichtet sich für den Fall, dass endgültige Beitragsbescheide an Fremdanlieger ergehen müssen, ggf. die in der Rechtsprechung verlangte sogenannte Fiktivberechnung zur Ermittlung des für diese Maßnahme speziell anzusetzenden Prozentsatzes vorzunehmen. Die HLG behält sich vor, die vorgenannten Vertragsentwürfe für Ablöseverträge oder die Entwürfe von Vorausleistungsbescheiden bzw. die endgültigen Bescheide, unter Einschluss der Fiktivberechnung, von einem geeigneten Fachbüro erstellen zu lassen.

Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

- (3) Der Erstattungsanspruch der HLG gegenüber dem Auftraggeber und der Verrechnungsanspruch der HLG nach § 10 Abs. 1 dieses Vertrages entsteht mit der Übernahme sämtlicher Erschließungsanlagen i. S. d. § 3 dieses Vertrages durch den Auftraggeber. Soweit zu diesem Zeitpunkt das Eigentum bereits auf einen Dritten übergegangen und dieser beitragspflichtig ist, steht der Verrechnungsanspruch dem neuen Grundstückseigentümer zu. In Höhe der auf Fremdanliegergrundstücke entfallenden Anteile wird die Zahlung des Erstattungsanspruchs der HLG gegenüber dem Auftraggeber aufgeschoben bis zum Eingang des jeweiligen Ablösebetrages bzw. der Zahlung auf Vorausleistungs-, Beitrags- und Kostenerstattungsbescheide bei dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Fremdanliegern im Rahmen seiner Beitragserhebungspflicht sofort tätig zu werden. Er hat, soweit dies nach Satzungsrecht zulässig ist, für Straßen, Kanal und Wasser Vorausleistungsbescheide zu erlassen, sobald die HLG die Entwürfe für Vorausleistungsbescheide vorgelegt hat.

§ 11 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (**Anlage 1**)
- b) Grundstücks- und Eigentumsverzeichnis (**Anlage 2**)
- c) Lageplan zum baureifen Entwurf für die Abwasseranlagen (**Anlage 3**)
- d) Lageplan zum baureifen Entwurf für die Wasserversorgungsanlagen (**Anlage 4**)
- e) Lageplan für den baureifen Entwurf für die Straßen und Wege (**Anlagen 5.1, 5.2, 5.3**)
- f) Baureifer Entwurf der Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen (**Anlage 6**).

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Der Auftraggeber erhält eine und die HLG erhalten zwei Ausfertigungen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 13 Schiedsvereinbarung

Zur Entscheidung in allen zivilrechtlichen Streitfragen, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom heutigen Tag ergeben, wird ein Schiedsgericht gebildet.

Durch die Einrichtung des Schiedsgerichtes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt auf Verlangen einer Vertragspartei dadurch, dass jede Vertragspartei einen Schiedsrichter benennt. Die beiden auf diese Weise ernannten Schiedsrichter sollen sich auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll der für den Auftraggeber zuständige Landrat den Vorsitzenden ernennen.

Jede der Vertragsparteien kann das Zusammentreten des Schiedsgerichtes verlangen. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Vor Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens soll das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Schiedsgericht mit der Lösung der Streitigkeit betraut werden.

Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ist der gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Auftraggeber:

Für die Hessische Landgesellschaft:

Bürgermeister

Unterschrift

Beigeordneter

Siegel

Stempel